



# Amtsblatt

253  
G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 12. Juli 2021

Nummer 28

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
281.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: ZEELINK GmbH & Co. KG	Seite 254	287.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2021	Seite 258
282.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: Rurtalbahn GmbH	Seite 255	288.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“	Seite 259
283.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	Seite 255	289.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 261
284.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Römische AgrippasträÙe	Seite 257	290.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 261
285.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG hier: Firma Covestro Deutschland AG	Seite 257	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
286.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG hier: LANXESS Deutschland GmbH	Seite 258	291.	Liquidation hier: Club West Devon in Wesseling	Seite 261
			292.	Liquidation hier: Kur- und Verkehrsverein e. V. Bad Münstereifel	Seite 261

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **281. Bekanntmachung gemäß UVPG hier: ZEELINK GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln  
– 25.3.4 – 07/21

Köln, den 21. Juni 2021

#### Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragten Änderungen der mit Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 (Az. 25.3.4 - 3/17) planfestgestellten Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der Zeelink GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900

Die ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen hat die Planunterlagen um die Darstellung der nachfolgenden Punkte ergänzt:

- Erhöhung des Sicherheitsbeiwerts auf 1,7 im Bereich der Trassierungspläne G007 – G008 (Bereich Hütfelder Straße), G013 – G020 (Aachen Brand), G027 – G030 (Eilendorf), G054 – G055 (Bereich Röhe/Sandgestein), G055 – G056 (Bereich Röhe / Kipprand West), G146 – G149 (Bellinghoven) und G150 – G153 (Wockerath),
- Erhöhung des Sicherheitsbeiwerts durch Erhöhung der Wanddicke und der Rohrüberdeckung bei Kreuzung der stillgelegten Bahnstrecke Jülich – Puffendorf (Trassierungsplan G094), der Bahnstrecke Stolberg-Würselen (Trassierungsplan G042) und der Bahnstrecke Mariagrube-Siersdorf (Trassierungsplan G081) und
- Verlegung eines Geotextils über der Leitung (Trassierungspläne G015 – G020)

Für die zuvor beschriebenen Maßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH im Namen der ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Januar 2019 beantragt.

Während für das Gesamtvorhaben im Rahmen der Planfeststellung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, ist eine solche für die vorgenannten Änderungen nicht erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich der beantragten Änderungen

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Es handelt sich hier um ein Änderungsvorhaben i. S. d. des § 2 Abs. 4 UVPG. Für das zugrundeliegende Gesamtvorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (§ 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F.), so dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte Änderung der Planunterlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich ist. Anhand der Vorprüfung war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Durch die Änderungen werden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die erhöhte Wanddicke hat keine Auswirkungen auf den Durchmesser der Leitung, sodass keinerlei andere Umweltauswirkungen etwa auf den Boden zu erwarten sind. Auch bei den anderen Stellen der Leitung, an welchen der Sicherheitsbeiwert durch die Erhöhung der Leitungsbelastbarkeit mittels verwendeten Materials oder durch die Verarbeitungsweise, erhöht wird, hat dies keinen Einfluss auf den Leitungsröhrumfang und das die Leitung umgebende Erdreich. Durch das Geotextil entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Überdeckung der Leitung bleibt gleich. Die Versickerung von beispielsweise Regenwasser wird aufgrund der Wasserdurchlässigkeit nicht beeinträchtigt und der Pflanzenwuchs, soweit er über der Leitung zulässig ist, wird durch das Geotextil nicht behindert.

Auch wird durch die Planergänzung keine Änderung der Größen- und Leistungswerte, welche eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG begründen würden, erreicht oder überschritten (§ 9 Abs. 1 S.1 Nr.1 UVPG).

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Änderungen lassen das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses und die Gesamtkonzeption des Vorhabens unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. B o c h e r t

ABl. Reg. K 2021, S. 254

**282. Bekanntmachung gemäß UVPG  
hier: Rurtalbahn GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Aktenzeichen: 25.7.3.2-9/21

Köln, den 29. Juni 2021

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH für den Rückbau der Gleisanlage 145 bis 147 im Bahnhof Düren-Nord in Düren.

Die Vorhabenträgerin hat am 25. Mai 2021 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 beantragt die Rurtalbahn GmbH (RTB) den Rückbau der Gleise 145, 146 und 147 sowie den Rückbau zweier Weichen (ohne Bezeichnung) und den Rückbau und Lückenschluss der Anschlussweiche 160 im Bahnhof Düren-Nord.

Seit 2018 ist die RTB Pächter und als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen Betreiber des nördlichen Bahnhofteils in Düren.

Die Weiche 160 schließt das Gleis 147 an das einseitig angebundene Gleis 36 des Bahnhofs an. Im Anschluss an der Weiche 160 folgt die Weiche 162, die das Gleis 146 anbindet. Im weiteren Verlauf des Gleises 146 wird durch eine weitere Weiche (ohne Bezeichnung) der Anschluss an das Stumpfgleis 145 hergestellt.

Die Gleise befinden sich in einem nicht befahrbaren Zustand. Aufgrund von fehlender Verkehrsnachfrage sind die betreffenden Gleise unwirtschaftlich und nicht weiter zu rechtfertigen. Dadurch wurden die Gleise 2020 durch einen Bescheid des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen stillgelegt. Ein weiterer Nutzen der betroffenen Fläche ist derzeit in Planung.

Der Antrag sieht die Entfernung der Anschlussweiche 160 im Bahnhof Düren-Nord mit anschließendem Lückenschluss des Gleises 36 vor. Zudem sollen die an der Weiche 160 angeschlossenen Gleisanlagen, also die Gleise 145 bis 147 sowie die zwei Weichen mit dem Ziel zurückgebaut werden, eine Bereinigung des Bahnhofs herzustellen. Die Arbeiten werden in konventioneller Bauweise, in natürlichen Zugpausen von präqualifizierten Gleisbauunternehmen durchgeführt.

Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Köln liegt den Planunterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen. Zudem ist keine Flächeninanspruchnahme Dritter erforderlich.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. J a n s e n

ABl. Reg. K 2021, S. 255

**283. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes  
im Pandemiefall**

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehende Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum

30. September 2021,

im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

1. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
2. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Ein-

grenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
4. Telefonische und elektronische Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
5. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken,

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
- minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmereglung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleibt eine Anpassung der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoabschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung, soweit erforderlich, angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Der Bundestag hat am Freitag, 11. Juni 2021, das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate also bis Ende September 2021 festgestellt.

Die täglichen Meldezahlen für Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten und dies zu einer Entlastung des Gesundheitssystems geführt hat. Derzeit sinken die Zahlen der Neuinfektionen in Deutschland, dennoch gibt es verstärkt Neuinfektionen mit der wahrscheinlich infektiöseren Delta-Variante des Corona-Virus.

Hinzu kommt, dass nach den Ferien der reguläre KITA- und Schulbetrieb wieder laufen sollen. Hierfür werden voraussichtlich vermehrt Testungen insbesondere an Sonntagen vor Start des Betriebes benötigt, da sie ein wesentlicher Bestandteil sind, die Pandemie zu bekämpfen. Die aktuelle Situation erfordert weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfen und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche

Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfrate in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen sicherzustellen.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheits-symptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen wurde in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren aufgebaut.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum

30. September 2021

erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen zurückgehen ist es weiterhin nötig, eine hohe Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen. Es muss verhindert werden, dass nach den Sommerferien durch Reiserückkehrer oder Urlauber womöglich eine vierte Welle ausgelöst wird; mindestens muss diese aber so niedrig wie möglich gehalten werden.

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, ist die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendigen Testungen auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Postanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50667 Köln, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das

Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 30. Juni 2021

Bezirksregierung Köln

gez. Dr. Hubert R ö c k e r  
Stellv. Hauptdezernent Dez. 56

ABl. Reg. K 2021, S. 255

## 284. **Denkmalschutz** **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten** **h i e r : R ö m i s c h e A g r i p p a s t r a ß e**

Bezirksregierung Köln

Az. 35.4.14-39.06

Köln, den 1. Juli 2021

Ich habe die Gemeinde Blankenheim veranlasst, folgendes Denkmal in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt:

Bodendenkmal  
Römische Agrippastrasse, Abschnitt Blankenheim  
Gemarkung Blankenheimerdorf  
Flur 35, Flurstück 2 tlw.  
Flur 40, Flurstücke 29, 30, 31, 48, 49, 50 jew. tlw.  
Flur 41, Flurstücke 63, 65 jew. tlw.  
Flur 42, Flurstücke 22, 24, 46 jew. tlw.  
Gemeinde Blankenheim

Die Fortschreibung erfolgte bei der Gemeinde Blankenheim am 1. April 2021 unter der lfde. Nr. B 24.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2021, S. 257

## 285. **Öffentliche Bekanntmachung nach** **§ 5 Abs. 1 UVPG** **h i e r : F i r m a C o v e s t r o D e u t s c h l a n d A G**

Bezirksregierung Köln

Az. 300-53.0012/21/4.1.4

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl.

I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat folgendes Vorhaben am Standort CHEMPARK Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 154 beantragt

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Basisisocyanatanlage (Anlage Nr. 150), CHEMPARK Leverkusen

Die Anlage dient der Herstellung von verschiedenen Isocyanaten (Basisisocyanaten). Durch die beantragten Änderungen soll im Wesentlichen die in der Phosgenerzeugung generierte Wärme zukünftig zur Dampferzeugung verwendet werden. Die Kapazität der Anlage wird nicht verändert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPGs (Basisisocyanatanlage). Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG untersucht, ob die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den, 1. Juli 2021

Im Auftrag  
gez. H i n s e n

ABl. Reg. K 2021, S. 257

**286. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG  
h i e r : LANXESS Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 300-53.0047/20/9.3.2.30

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat folgendes Vorhaben am Standort CHEMPARK Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 226 beantragt

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für akut toxischen Stoffe (Anlage Nr. 611), CHEMPARK Leverkusen

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein neues Vorhaben nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPGs

(Lager für akut toxische Stoffe). Für das Vorhaben wurde in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG untersucht, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den, 1. Juli 2021

Im Auftrag  
gez. H i n s e n

ABl. Reg. K 2021, S. 258

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**287. Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 26. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

– dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1 358 974 €
– dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 358 974 €

im Finanzplan mit	
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 290 007 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 275 010 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22 300 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22 300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1 059 863 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 044 973 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 14 890 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2019), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird endgültig auf 963 696,00 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 951 625,00 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 12 071,00 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 1. Juni 2021 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 16. Juni 2021

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2020 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 30. Juni 2021

Der Vorstandsvorsteher  
gez. Dr. C o e n e n

Abl. Reg. K 2021, S. 258

**288. Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2019  
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 26. November 2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2019 gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

b) Das Jahresergebnis beträgt -1041,77 €. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.

c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2019 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	565.054,12 €
2. Umlaufvermögen	1.389.402,66 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.864,80 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.968.321,58 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	43.828,74 €
2. Sonderposten	306.695,17 €
3. Rückstellungen	1.522.826,63 €
4. Verbindlichkeiten	71.471,04 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23.500,00 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>1.968.321,58 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	1.119.592,66 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.120.634,43 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.041,77 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	-1.041,77 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.041,77 €</b>

Die Finanzrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.718,11 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.010.871,42 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.846,69 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.424,77 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.569,45 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.144,68 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	15.702,01 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	15.702,01 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	298.462,80 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	2.326,24 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>316.491,05 €</b>

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 27. Januar 2021 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 30. Juni 2021

gez. Dr. C o e n e n  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 259

**289. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**  
**h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt: Kontonummer 3070249259.

Aachen, den 8. Juni 2021

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 261

**290. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**  
**h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071792984, 3073839460, 301067039, 3070389873, 399024819.

Aachen, den 29. Juni 2021

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 261

**E**

**Sonstiges**

**291.**

**Liquidation**

**h i e r : Club West Devon in Wesseling**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 700524 eingetragene Verein Club West Devon mit Sitz in Wesseling wurde 2011 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 261

**292.**

**Liquidation**

**h i e r : Kur- und Verkehrsverein e. V.  
Bad Münstereifel**

Der Verein „Kur- und Verkehrsverein e. V. Bad Münstereifel“ mit Sitz in Bad Münstereifel (VR 10262, Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Herr Ralf Fleu, Im Harten Feldchen 17, 53902 Bad Münstereifel und Johann Josef Dederichs, Eschenstr. 47 A, 53902 Bad Münstereifel.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 261





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.